

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Herrn
Karl-Werner Wahl
Birkenweg 8

55569 Monzingen

Gmund, 6. Mai 1998 K/el

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wingertsberg", 55595 Bockenu

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Karl-Werner Wahl vom 04.04.1998 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flur 3, Parz. 2 (Starts) und Flur 2, Parz. 74, 99 (Landungen), Gemarkung Bockenu.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A) Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B) Geländespezifische Auflagen:

1. Störungen durch Niedrigflug sind zu vermeiden. Es ist eine möglichst hohe Flughöhe über der Geländeoberfläche einzuhalten. Innerhalb der Brutzeit, besonders vom 01.04. - 31.06. eines jeden Jahres ist eine Beeinträchtigung der Avifauna zu vermeiden.
2. Die Startfläche bzw. der Aufenthaltsbereich der Piloten ist in ihren Abmaßen möglichst klein zu halten. Angrenzende Biotopstrukturen wie Hecken, Brachen, usw. mit ihren darin vorkommenden Tierarten dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Es sind jährlich bis spätestens Ende August mit der Unteren Landespflegebehörde Bad Kreuznach der Umfang und die Intensität der zu leistenden Pflegemaßnahmen abzustimmen (z. B. Entbuschungsmaßnahmen, Mähen von Flächen im Startbereich, usw.). Die Arbeiten sollen dazu dienen, wertvolle Biotopbereiche im Umfeld der Start- und Landeflächen zu pflegen und zu erhalten.
4. Vereinsmitglieder benötigen den beschränkten, Gastpiloten den unbeschränkten Luftfahrerschein. Eine Geländeeinweisung ist grundsätzlich für alle Piloten erforderlich. Bei der Einweisung ist auf die Besonderheiten des Landeplatzes hinzuweisen (Stromleitung, Hindernisse, Bäume, Landerichtung).
5. Starts dürfen nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von max. 15 km/h durchgeführt werden. Bei Windgeschwindigkeiten von über 15 km/h ist der Flugbetrieb einzustellen.
6. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet. Für Hängegleiter ist das Gelände nicht geeignet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 04.04.1998 wurde durch Herrn Karl-Werner Wahl ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 08.04.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 27.04.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß bei der Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken bestehen. Zwischen Naturschutzbehörde und Antragsteller waren diesbezüglich bereits Vereinbarungen getroffen worden. Insbesondere hat der Antragsteller in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde jährlich Pflegemaßnahmen von naturschutzfachlich wertvollen Flächen durchzuführen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 29.03.1998 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb